

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Wissmannstraße
der Evangelischen Kirchengemeinde Merscheid
vom 27.08.2009, zuletzt geändert am 27.08.2015**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Merscheid vom 27.08.2009, zuletzt geändert am 27.08.2015, wird wie folgt geändert:

3. Abschnitt B, § 12 (10) erhält folgenden Wortlaut:

(10) Die Anlage und Unterhaltung der Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Auf das Grab kann nach Genehmigung durch die Friedhofsträgerin unter Beachtung des § 25 dieser Satzung eine Grabplatte gelegt werden. Für die Baumurnenwahlgräber sind Liegeplatten verpflichtend vorgeschrieben und bereits in den Gebühren enthalten. Die Beschriftung der Liegeplatte für ein Baumurnenwahlgrab geht zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten. Außer einer Grabplatte oder einer durch die Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, 12.12.2019

Siegel

**Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Merscheid**



Genehmigt durch das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1534594

Düsseldorf, 30.01.2020



[Handwritten signature]

